

**Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

(1) im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>1.115.100 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.315.800 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
(2) im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>1.140.900 €</b>
Auszahlungen auf	<b>1.341.800 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.108.900 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.309.800 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>32.000 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>32.000 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>200.700 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

## § 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **15.000 €** festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf **15.000 €** festgesetzt.
- (3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
  - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
  - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Fürstenwalde/Spree, den 29.11.2021



Gernot Schmidt  
Vorsitzender der Regionalversammlung